

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 10. März 1999

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0323/95 - 3.3.2

Anmeldenummer: 87109423.1

Veröffentlichungsnummer: 0251303

IPC: A61K 31/19

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Viruzides Mittel mit Breitbandwirkung

Patentinhaber:

Krüger GmbH & Co. KG

Einsprechender:

- (01) Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien
(02) Schülke & Mayr GmbH

Stichwort:

Viruzides Mittel/KRÜGER

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56

Schlagwort:

"Erfinderische Tätigkeit - nein - nahegelegte Modifikation der prozentualen Zusammensetzung einer bekannten Komponentenmischung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0323/95 - 3.3.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2
vom 10. März 1999

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende 02)

Schülke & Mayr GmbH
D-22840 Norderstedt (DE)

Vertreter:

von Kameke, Allard, Dr.
Uexküll & Stolberg
Patentanwälte
Beselerstraße 4
D-22607 Hamburg (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

Krüger GmbH & Co. KG
Meisenweg 2
Postfach 20 05 29
D-51435 Bergisch Gladbach (DE)

Vertreter:

Godemeyer, Thomas, Dr.
Hauptstraße 58
D-51491 Overath (DE)

**Weitere
Verfahrensbeteiligte:**
(Einsprechende 01)

Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien
TFP/Patentabteilung
D-40191 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 251 303 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 23. Februar 1995.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. A. M. Lançon
Mitglieder: U. Oswald
R. E. Teschemacher

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 87 109 423.1 betreffend ein "Viruzides Mittel mit Breitbandwirkung" wurde das europäische Patent Nr. 0 251 303 auf der Grundlage von sechs Ansprüchen erteilt. Anspruch 5 lautet wie folgt:

"Viruzides Mittel mit Breitbandwirkung enthaltend 96 Gew.-% 80 %-iges Ethanol, 2 Gew.-% Zitronensäure und 2 Gew.-% Cholindodecylsulfonat."

II. Gegen das erteilte Patent haben die Beschwerdeführerin (Einsprechende 02) unter Hinweis auf Artikel 100 a) EPÜ wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit und die Einsprechende 01 mit Bezug auf die Artikel 100 a) und b) EPÜ wegen mangelnder Neuheit, mangelnder erfinderischer Tätigkeit und mangelnder Offenbarung Einspruch eingelegt. Der Einwand unter Artikel 100 b) EPÜ wurde von der Einsprechenden 01 in der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung nicht aufrechterhalten. Von der Vielzahl der zur Stützung der Einsprüche genannten Druckschriften ist lediglich die Entgegenhaltung

(8) DE-A-3 229 097

für das weitere Verfahren von Bedeutung geblieben.

III. Die Einspruchsabteilung hat mit der am 23. Februar 1995 zur Post gegebenen Zwischenentscheidung nach Artikel 106 (3) EPÜ das Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten und zur Begründung u. a. ausgeführt, daß die beanspruchte Verwendung und das viruzide Mittel bestehend aus einer Mischung von speziellen Carbonsäuren und Alkoholen im Rahmen von Artikel 54 EPÜ neu seien.

Gleichfalls könne dem Gegenstand der Ansprüche die erforderliche erfinderische Tätigkeit zuerkannt werden, da zwar die viruzide Wirkung von sowohl Carbonsäuren als auch Alkoholen einzeln bekannt sei, jedoch die im Verfahren befindlichen Entgegenhaltungen weder die beanspruchten Mischungen noch deren synergistische Wirkung nahelegten. Bei dieser Betrachtung bleibe ein Stand der Technik, der Mischungen aus Peressigsäure und Ethanol beschreibe, unberücksichtigt, da Percarbonsäuren nicht unter die geltende Anspruchsfassung fielen.

- IV. Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Entscheidung Beschwerde erhoben. Am 10. März 1999 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Die Einsprechende 01, die keine Beschwerde eingelegt hat, hat als Verfahrensbeteiligte nach Artikel 107, Satz 2 EPÜ an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Im Verlaufe der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdegegnerin einen Hauptantrag und einen Hilfsantrag eingereicht, deren Anspruchssätze jeweils als Anspruch 5 den erteilten Anspruch 5 enthalten.

Der schriftliche und mündliche Vortrag der Beschwerdeführerin bezüglich des Stoffanspruches 5 kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Es werde nicht bestritten, daß die beanspruchten Mengenverhältnisse des viruziden Mittels nach Anspruch 5 gegenüber dem zitierten Stand der Technik neu seien, in der Bereitstellung des Mittels könne jedoch keine erfinderische Tätigkeit gesehen werden, wenn man berücksichtige, daß die Entgegenhaltung (8), die den tatsächlichen nächstkommenden Stand der Technik darstelle, auch für die Händedesinfektion die viruzide Wirkung von Carbonsäuren, wie z. B. Zitronensäure im Gemisch mit Alkylsulfonaten und Ethanol am Beispiel der als repräsentativ für schwer zu inaktivierende Viren geltenden Polioviren aufzeige. Auch könne gegenüber

dieser Entgegenhaltung keine vorteilhafte Wirkung gesehen werden, da gemäß diesem Stand der Technik bereits nach fünf Minuten ein Plateau der Desaktivierung von Polioviren mit einer Absenkung von mehr als acht Zehnerpotenzen nachgewiesen sei. Abgesehen davon, daß die von der Beschwerdegegnerin als besonders erfinderisch in der Desaktivierung angesehene Gruppe von speziellen nackten Viren nicht auf eine Auswahl der Erfinder des Streitpatentes zurückzuführen sei, sondern eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Gruppe darstelle, liege es im Rahmen der üblichen Praxis für als Desinfektionsmittel in Frage kommende Stoffe bzw. Gemische großangelegte "Screeningtests" auch für viruzide Eigenschaften durchzuführen und somit seien Tests auch für das SV 40-Virus und Adeno 2 Virusstämme nahegelegt. Ferner müsse davon ausgegangen werden, daß das in Anspruch 5 des Streitpatentes genannte spezielle Alkylsulfonat die gleichen viruziden Eigenschaften besitze wie sie in der Entgegenhaltung (8) bereits für Alkylsulfonate allgemein beschrieben seien. Daher seien auch bezüglich der Einzelaktivitäten der Komponenten kein Unterschied zu verzeichnen.

- V. Die Beschwerdegegnerin hat dem widersprochen und unter anderem vorgetragen, daß der für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit relevante Stand der Technik in zwei getrennte Gruppen aufgeteilt werden müsse, die einerseits die viruzide Wirkung von Carbonsäuren und andererseits die viruzide Wirkung von Alkoholen, und zwar unabhängig voneinander aufzeigten. Dabei bestehe keine Veranlassung beide Gruppen zu kombinieren, also könne auch die Entgegenhaltung (8) nur im Sinne der viruziden Wirkungen der Carbonsäuren und der dort genannten speziellen Alkylsulfonsäuren herangezogen werden. Insbesondere sei die in (8) beschriebene Wirkung gegen Polioviren auf die Anwesenheit der eingesetzten viruziden Alkylsulfonate, die im übrigen für die Hautanwendung ungeeignet seien, zurückzuführen. Ethanol

sei gemäß diesem Stand der Technik lediglich als Träger vorgesehen, um die verwendeten, nur beschränkt wasserlöslichen Säuren, in Lösung zu bringen, ohne daß für die Alkoholkomponente viruzide Eigenschaften im Gemisch beschrieben seien. Ferner seien die in der Entgegenhaltung (8) genannten Polioviren nicht repräsentativ für die im Streitpatent erfindungsgemäß desaktivierte Gruppe der problematischen nackten Viren. Insbesondere hätten bekannte Mittel mit hohem Ethanolgehalt keine ausreichende Wirksamkeit gegen die besonders problematischen Virusstämme SV 40-Virus (Stamm 777) und Adenovirus 2 (Stamm Adenoid 6) gezeigt. Durch die eingereichte "Eggert-Studie" sei eindeutig nachgewiesen, daß das Poliovirus 1 (Stamm Mahoney) gemäß Streitpatent bereits nach zwei Minuten um vier Zehnerpotenzen desaktiviert werden könne. Dagegen seien in der Entgegenhaltung (8) für die Desaktivierung fünf Minuten angegeben und es bleibe völlig offen, welcher Zustand nach zwei Minuten erreicht sei. Nach alledem sei klar, daß die Entgegenhaltung (8), bei der mikrobizide Wirkungen im Vordergrund stünden und sogar von hohen Alkoholgehalten abgeraten werde, nicht den nächstkommenden Stand der Technik darstellen könne. Ausgangspunkt der Erfindung seien somit entweder bekannte Zusammensetzungen, die ausdrücklich als viruzides Mittel vorgesehen seien, z. B. solche mit hohem Alkoholgehalt oder aber eine Entgegenhaltung die ausdrücklich ein viruzides Mittel in den Vordergrund stelle. Nur das viruzide Mittel gemäß Streitpatent, das den angegebenen SV 40-Virusstamm und Adeno-2-Viren in der Desaktivierung einschließe, dürfe im Rahmen der Gesetzesvorgaben als echtes Viruzid bezeichnet werden. Schließlich sei für das Mittel gemäß Streitpatent ein synergistischer Effekt für die definierten Carbonsäuren in Kombination mit Alkohol hoher Konzentration nachgewiesen, für den sich im bekannten Stand der Technik nicht der geringste Hinweis finde. Daß das in Anspruch 5 genannte Cholindodecylsulfonat zum

Synergismus bzw. der Virusdesaktivierung beitrage, sei durch nichts belegte pure Spekulation. Cholinododecylsulfonat wirke gemäß dem Streitpatent als Netzmittel. Schließlich sei die beanspruchte prozentuale Zusammensetzung weder durch die Entgegenhaltung (8) noch durch einen anderen Stand der Technik nahegelegt. Aber selbst wenn man die Entgegenhaltung (8) als nächstkommenden Stand der Technik betrachte, dann müsse demgegenüber die Aufgabe in einer Erweiterung des Wirkungsspektrums auf andere problematische nackte Viren gesehen werden. Damit würde in jedem Falle die Aufgabe, ein haut- bzw. händeschonendes Desinfektionsmittel mit Breitbandwirkung für problematische nackte Viren einschließlich SV 40 und Adeno 2 bereitzustellen, in nicht nahegelegter Weise gelöst.

Für den Nachweis einer synergistischen Wirkung sei es jedenfalls nicht erforderlich, Testergebnisse für alle denkbaren Carbonsäure/Alkohol-Gemische vorzulegen.

VI. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents Nr. 0 251 303.

Die Beschwerdegegnerin beantragte, das Patent auf der Grundlage von jeweils Ansprüchen 1 bis 6, wie in der mündlichen Verhandlung als Haupt- und Hilfsantrag überreicht, aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der für diese Entscheidung jeweils maßgebende unabhängige Stoffanspruch 5 des Haupt- und Hilfsantrages ist identisch mit Anspruch 5 in der erteilten Fassung.

Die Neuheit des in diesem Anspruch definierten Mittels unter Nennung einer konkreten Gewichtszusammensetzung wurde nach Auffassung der Kammer zurecht im Verlaufe des Verfahrens nicht in Frage gestellt. Damit verbleibt im vorliegenden Fall nur zu prüfen, ob im Lichte des zitierten Standes der Technik der Einspruchsgrund mangelnder erfinderischer Tätigkeit der von der Einspruchsabteilung beschlossenen Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang entgegensteht.

3. Die Beschwerdegegnerin will als nächstkommenden Stand der Technik nur eine Entgegenhaltung ansehen, die ausdrücklich ein viruzides Mittel in den Vordergrund stellt bzw. die der offenbarten Wirkung nach auf ein viruzides Mittel gegen nackte Viren eingeschränkt ist, und zwar ein Mittel mit hohem Alkoholgehalt, wobei der Alkohol die einzige aktive Komponente darstellt, also einen Stand der Technik, welcher lediglich eine der drei Komponenten des geltenden Sachanspruches beschreibt. Dem kann die Kammer nicht folgen. Sie ist vielmehr im Einklang mit der Beschwerdeführerin der Auffassung, daß die Entgegenhaltung (8) den geeigneten Startpunkt für die Diskussion der erfinderischen Tätigkeit darstellt. Dieses Dokument offenbart ein Desinfektionsmittel enthaltend alle drei Komponenten des in Rede stehenden Anspruches 5 den Stoffklassen nach und belegt ausdrücklich eine viruzide Wirkung des Komponenten-gemisches neben einer mikrobiziden Wirkung zur Desinfektion.

- 3.1 Im einleitenden Teil der Entgegenhaltung (8) wird über die dringliche Forderung nach einem schnellwirksamen Desinfektionsmittel berichtet, das ein breites Wirkungsspektrum hat und dessen Wirkstoffe toxikologisch unbedenklich sind. Als bereits bekannt zur Erzielung einer schnell desinfizierenden Wirkung wird u. a. Alkohol in Konzentrationen von 60 % bis 80 % genannt, wobei ein solches Mittel für eine großflächige

Versprühung wegen der Explosionsgefahr zu vermeiden sei. Weiter wird allgemein ausgeführt, daß ein nicht-toxisches, schnellwirkendes Desinfektionsmittel auch Vorteile für den medizinischen und sanitären Bereich hat (vgl. insbes. die Entgegenhaltung (8), Seite 4, Zeilen 1 bis 4, Seite 4, letzte Zeile übergreifend bis Seite 5, Zeile 4 und Seite 5, dritter Absatz). Unmittelbar folgend auf Seite 5, letzter Absatz übergreifend Seite 6, erster Absatz, wird dann als erfindungsgemäß eine Kombination aus Alkylsulfonaten mit einer oder mehreren organischen Säuren dargestellt, die eine unvorhergesehene breite mikrobizide und viruzide Wirkung entfalten sollen. Falls die Löslichkeit der verwendeten Säuren in Wasser beschränkt ist, sollen vorteilhaft Alkohole wie Ethanol zugesetzt werden (vgl. Seite 9, letzter Absatz). Als konkretes Beispiel für einzusetzende organische Säuren wird auf Seite 12, erster Absatz, auf die für Lebensmittel zugelassene Zitronensäure verwiesen, die in den erfindungsgemäßen Systemen u. a. viruzide Wirkung zeigen soll und bei Anwendung in entsprechender Konzentration auch für die Instrumenten- und Händedesinfektion im Krankenhaus als geeignet angesehen wird. Auch eine Anwendung als Dermatikum wird als möglich betrachtet.

Die viruzide Wirkung der in der Entgegenhaltung (8) vorgeschlagenen Komponentensysteme wird gegenüber Polioviren am Beispiel folgender Formulierung belegt:

L(+)-Weinsäure	0.5 %
Benzoessäure	1.0 %
Na-Alkylsulfonat (Gemisch mit den Kettenlängen C ₁₀ -C ₁₂)	2.0 %
Ethanol	20.0 %
Wasser, perm	76.5 %

Nach einem Zeitraum von 5 Minuten wird eine Titerreduktion in \log_{10} als > 8 (größer acht) gemessen angegeben und eine gleiche Reduktion für die Zeiträume 15, 30 und 60 Minuten (vgl. Beispiel 1, Seite 13/14 in Verbindung mit Punkt 3 auf Seite 15).

- 3.2 Die Beschwerdegegnerin hat nicht bestritten, daß die in Beispiel 1 der Entgegenhaltung (8) eingesetzten Carbonsäuren auch als repräsentativ für die übrigen in diesem Stand der Technik noch genannten Carbonsäuren bezüglich der dort aufgezeigten viruziden Wirkung gelten können, allerdings bestritten, daß das gemäß Streitpatent eingesetzte spezielle Alkylsulfonat Cholindodecylsulfonat die gleiche viruzide Wirkung zeige, wie das in besagtem Beispiel 1 eingesetzte Alkylsulfonat. Eine Verbesserung der viruziden Wirkung des Mittels gemäß Streitpatent gegenüber der in der Entgegenhaltung (8) aufgeführten Titerreduktion von acht Größenordnungen nach fünf Minuten hat die Beschwerdegegnerin nicht nachgewiesen und hat dies zuletzt auch nicht mehr behauptet. Sie hat aber behauptet, daß eine Erweiterung des Wirkungsspektrums auf andere problematische nackte Viren insbesondere auf den SV 40-Virus (Stamm 777) und Adenovirus 2 (Stamm Adenoid 6) gegenüber der Entgegenhaltung (8) erreicht werde.

Die Kammer sieht es bei Fehlen überzeugender Vergleichstests als zweifelhaft an, ob die in (8) aufgezeigte Titerreduktion von größer acht Zehnerpotenzen für Polioviren nicht auch repräsentativ für das von der Beschwerdegegnerin geltendgemachte Spektrum anderer sogenannter problematischer Viren sein kann. Der folgenden Diskussion der erfinderischen Tätigkeit des Gegenstandes des Streitpatentes legt die Kammer zugunsten der Beschwerdegegnerin die von ihr geltendgemachte Aufgabe zugrunde, die auf einer Erweiterung des bekannten Wirkungsspektrums insbesondere

für die Händedesinfektion beruht. Sie läßt es zugunsten der Beschwerdegegnerin auch dahingestellt bleiben, ob zusätzlich zur Vernetzungswirkung eine viruzide Wirkung von Cholindodecylsulfonat beim Streitpatent vorliegt.

3.3 Demzufolge kann die dem Streitpatent zugrundeliegende Aufgabe gegenüber dem Stand der Technik nach der Entgegenhaltung (8) darin gesehen werden, ein viruzides Mittel, u. a. ein zur Händedesinfektion geeignetes Mittel mit erweitertem Wirkspektrum für besonders problematisch geltende Virusstämme nackter Viren bereitzustellen.

Diese Aufgabe soll durch die in Anspruch 5 definierte prozentuale Zusammensetzung des viruziden Mittels gelöst werden.

3.4 Mit Bezug auf Beispiel 6 der Patentschrift, gemäß dem das beanspruchte Mittel zusätzlich zu Polioviren u. a. gegen das SV 40-Virus (Stamm 777) und Adenovirus 2 (Stamm Adenoid 6) innerhalb von ein bis zwei Minuten eine Absenkung des Virustiters um mindestens vier Zehnerpotenzen zeigen soll, kann es die Kammer als plausibel ansehen, daß die bestehende Aufgabe tatsächlich gelöst wurde.

3.5 Es verbleibt somit zu untersuchen, ob sich für den mit der bestehenden Aufgabe konfrontierten Fachmann die beanspruchte Lösung im Lichte des genannten Standes der Technik auf naheliegende Weise erschließt.

3.5.1 Da die Entgegenhaltung (8) bei Anwendung in entsprechender Konzentration zur Händedesinfektion im Krankenhaus auch Zitronensäure als gezielte Auswahl einer Carbonsäure mit viruzider Wirkung empfiehlt und gemäß diesem Stand der Technik speziell eine ethanolische Lösung der Carbonsäuren gemäß dem Ausführungsbeispiel zur viruziden Wirkung formuliert

wird, muß der bloße Einsatz von Zitronensäure in einem solchen viruziden Mittel als übliche Maßnahme für die geforderte Anwendung gesehen werden. Allein auf eine Besonderheit des Einsatzes dieser Carbonsäure hat sich die Beschwerdegegnerin auch nicht berufen. Ferner hat die Beschwerdegegnerin über die allgemeine Wirkung als Netzmittel hinausgehend für die beanspruchte Komponente Cholindodecylsulfonat nichts geltend gemacht und hierzu ist weder der Patentschrift noch den ursprünglich eingereichten Unterlagen etwas zu entnehmen, so daß unabhängig von der in der Entgegenhaltung (8) noch entdeckten viruziden Wirkung dort verwendeter Alkylsulfonate, die auch übliche Netzmittel darstellen, im bloßen Ersatz von den bereits als geeignet für viruzide Mittel angesehenen Alkylsulfonaten aus (8) durch Cholindodecylsulfonat, gleichermaßen eine im Rahmen der üblichen Praxis gelegene Maßnahme gesehen werden muß.

Bei dieser Sachlage kann die Kammer zu keinem anderen Schluß gelangen, als daß in der Bereitstellung der Komponenten Zitronensäure, Ethanol und Cholindodecylsulfonat für ein viruzides Mittel, das auch zur Händedesinfektion geeignet sein soll, eine im Lichte des bekannten Standes der Technik naheliegende Maßnahme gesehen werden muß.

- 3.5.2 Was die von der Beschwerdegegnerin noch als besonders hervorzuhebende erfinderische prozentuale Zusammensetzung des beanspruchten viruziden Mittels betrifft, so ist zu vermerken, daß die Tätigkeit des mit der Formulierung eines solchen Mittels beauftragten Fachmannes nicht mit der Festlegung der als geeignet angesehenen Komponenten endet. Sie schließt vielmehr, wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen, sogenannte Screening Tests des Mittels für in Frage kommende zu desaktivierende Virenstämme einhergehend mit einer Anpassung des Mittels an den geforderten Einsatz ein.

Eine solche Anpassung erfordert jedenfalls auch eine mengenmäßige Abstimmung der einzusetzenden Komponenten.

- 3.5.3 Die Kammer stimmt der Beschwerdegegnerin dahingehend zu, daß die Entgegenhaltung (8) für sich genommen keine Anregung enthält, die prozentuale Zusammensetzung der vorgeschlagenen viruzid wirkenden Mittel an andere als Polioviren anzupassen.

Jedoch hat die Beschwerdegegnerin selbst in der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung im Rahmen der Klärung des Begriffes Breitbandwirkung auf eine Bekanntmachung des Bundesgesundheitsamtes im Bundesgesundheitsblatt 25 Nr. 12 vom Dezember 1982 verwiesen (vgl. Seite 3 des Protokolls zur mündlichen Verhandlung, zur Post gegeben am 23. Februar 1995), die, wie sich die Kammer überzeugt hat, die Ausführungen in der Beschreibung zum Streitpatent, Spalte 2, Zeilen 25 bis 28, voll bestätigt, daß z. B. auch das SV 40-Virus (Stamm 777) und Adenovirus 2 (Stamm Adenoid 6) am Prioritätstag des Streitpatentes als übliche zu testende problematische nackte Viren gelten müssen, die z. B. für Hände in ein bis zwei Minuten eine Virusinaktivierung ermöglichen sollen. Zu dem in der Beschreibung zum Streitpatent und im Bundesgesundheitsblatt noch genannte Vacciniavirus (Stamm Elstree) hat die Beschwerdegegnerin nichts mehr vorgetragen.

Es kann dahinstehen, ob vor dem Prioritätstag regelmäßig die gesamte Palette der als problematisch geltenden nackten Viren getestet wurde. Die Kammer ist jedenfalls davon überzeugt, daß der Fachmann im Rahmen einer Vorgabe durch den Gesetzgeber, z. B. nach dem Erlaß einer neuen Richtlinie zur Prüfung von chemischen Desinfektionsmitteln versuchen wird, ein bekanntes viruzides Mittel für seine weitere Vermarktung an die neuen Richtlinien anzupassen. Die Kammer hat keinen Grund anzunehmen, daß solche Tests, falls erforderlich,

nicht auch mit SV 40-Virus (Stamm 777) und Adenovirus 2 (Stamm Adenoid 6) zumindest versucht würden, um das Wirkspektrum des aus der Entgegenhaltung (8) zur Händedesinfektion nahegelegten Mittels zu erweitern.

3.5.4 Die Beschwerdegegnerin hat keinerlei Schwierigkeiten aufgezeigt, mit denen der Fachmann bei der Formulierung eines viruziden Mittels unter Einsatz der in der Entgegenhaltung (8) für bestimmte Verwendungen beschriebenen, und somit auch für die Händedesinfektion geeigneten Komponenten konfrontiert wäre. Wenn sich bei der Variation der eingesetzten Komponentenmengen zur Anpassung der desaktivierenden Wirkung an z. B. SV 40-Virus (Stamm 777) und Adenovirus 2 (Stamm Adenoid 6) zeigt, daß eine Optimierung des Alkoholeinsatzes zu sehr hohen prozentualen Anteilen führt, so wird dies den Fachmann nicht überraschen und nicht von einer weiteren Formulierung abhalten, da bereits in der Entgegenhaltung (8) Konzentrationen von 60 % bis 80 % Alkohol in der Anwendung für eine schnelle Desinfektion als bekannt und somit nicht ungewöhnlich beschrieben sind. Es ist auch nicht ersichtlich, unter welchen Umständen explosive Eigenschaften von Ethanol, die beim großflächigen Versprühen auftreten können, ein Vorurteil für eine Anwendung z. B. in der Händedesinfektion aufbauen sollten. Ferner ist für die virusinaktivierende Anpassung der Gesamtkomponentenmischung des viruziden Mittels unerheblich, ob eine Komponente, z. B. Ethanol, eine Einzelwirkung gegen die gewünschte Bandbreite der Virusstämme zeigt und ob Alkohol anteilmäßig als Träger bzw. Lösungsmittel wirkt, wenn sich die gewünschte Gesamtwirkung durch einfache Variation der prozentualen Komponentenanteile ermitteln läßt.

3.5.5 Da die Beschwerdegegnerin auch sonst keine Besonderheiten für die prozentuale Zusammensetzung des beanspruchten viruziden Mittels aufgezeigt hat, kann die

Kammer nur insgesamt schließen, daß die Bereitstellung des viruziden Mittels in der Komponenten- sowie prozentualen Zusammensetzung nach Anspruch 5 des Haupt- und Hilfsantrages sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt und dieser Anspruch gemäß beiden Anträgen nicht die Erfordernisse des Artikels 56 EPÜ erfüllt.

3.5.6 Bei dieser Sachlage und insbesondere im Hinblick auf die in der Entgegenhaltung (8) gezeigte Titerreduktion von mehr als acht Zehnerpotenzen gegenüber Polioviren, die bereits nach fünf Minuten zu einem entsprechenden Plateau der Absenkung der Virusaktivität führt, stellt sich die Frage nicht mehr, ob das von der Beschwerdegegnerin als synergistisch erkannte Zusammenwirken von zwei der drei Komponenten der als nahegelegend nachgewiesenen Komponentenzusammensetzung des beanspruchten viruziden Mittels die erfinderische Tätigkeit hätte tragen können. Auch hat die Kammer keinen Grund anzunehmen, daß die in der Entgegenhaltung (8) nach fünf Minuten gezeigte Titerreduktion von acht Zehnerpotenzen nach einem Testintervall von zwei Minuten Werte gezeigt hätte, die die Mischung für eine Händedesinfektion als ungeeignet erscheinen ließe.

4. Da über einen Antrag nur insgesamt entschieden werden kann, kann nach Fall von Anspruch 5 in beiden Fassungen weder dem Haupt- noch dem Hilfsantrag der Beschwerdeführerin stattgegeben werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

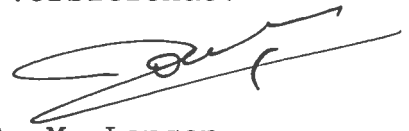
1. Die angegriffene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



P. Martorana

Der Vorsitzende:



P. A. M. Lançon

Te
E